

Anlage 1

zu TOP 62.4 der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Mai 2021

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes Ziffer 48.22 erstreckt sich die Zuständigkeit zur Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstelle sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

a)

an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden oder

b)

wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt wurden.

Antwort zu Punkt 1:

Die B8 (Hauptstraße in Spich) ist nach Angaben der Kreispolizeibehörde eine Unfallhäufungslinie. Zusätzlich kam eine Bürgeranfrage hinzu, so dass – nach vorheriger Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen – die mobile Geschwindigkeitsüberwachung dort eingesetzt wurde.

Antwort zu Punkt 2:

Nein, es gibt keine generelle Abkehr der Verwaltung von dem Grundsatz der Überwachung vor Orten und Strecken, nach Punkt a) (siehe oben)

Antwort zu Punkt 3:

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, die mobile Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb des Stadtgebietes an Bundes-, Landes und Kreisstraßen einzusetzen. Sofern an einer solchen Straße eine Gefahrenstelle bekannt ist, wird die mobile Geschwindigkeitsüberwachung vor Ort eingesetzt.

In Eschmar liegt an der Landesstraße L332 (Rheinstraße) sowohl eine Schule als auch eine Kita.

Antwort zu Punkt 4:

Ein mögliches Empfinden von Bürger*innen, dass der finanzielle Aspekt vor Verkehrssicherheitsaspekten steht, ist subjektiv und unbegründet. Die Verwaltung prüft die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz an verschiedenen Standorten. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen ausschließlich der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen mit schweren Folgen.

Antwort zu Punkt 5:

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gemäß § 41 Abs. 3 GO grundsätzlich vom Bürgermeister zu erledigen.